



RECHTSORDNUNG

Stand: 09.02.2008

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Pflichten der Mitglieder
- 1.2. Einrichtung und Unabhängigkeit des Landesverbandsgerichts
- 1.3. Zusammensetzung
- 1.4. Aufgaben
- 1.5. Zuständigkeit

2. Verfahrensvorschriften

- 2.1. Antragsbefugnis und Vertretung vor dem Landesverbandsgericht
- 2.2. Einleitung des Verfahrens
- 2.3. Entscheidungen nach Lage der Akten
- 2.4. Ermittlungen
- 2.5. Ladungsfrist
- 2.6. Zeugen
- 2.7. Das letzte Wort
- 2.8. Entscheidung
- 2.9. Verhandlung in Abwesenheit
- 2.10. Befangenheit
- 2.11. Verschwiegenheitspflicht
- 2.12. Verjährung

3. Rechtsmittel

- 3.1. Berufung
- 3.2. Aufschiebende Wirkung

4. Verbandsstrafen

- 4.1. Ahndung von sportlichen Vergehen
- 4.2. Katalog der Verbandsstrafen
- 4.3. Ermahnung
- 4.4. Verweis
- 4.5. Auflage
- 4.6. Sperre
- 4.7. Grundsätze für die Bemessung von Verbandsstrafen; Bewährung
- 4.8. Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit

5. Kosten und Gebühren

- 5.1. Gebühren und Auslagen
- 5.2. Kosten für Zeugen und Parteivertreter

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Ergänzungsbestimmung
- 6.2. Begnadigung
- 6.3. Inkrafttreten; Übergangsregelung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV) haben das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Sie haben die geschriebenen und allgemein anerkannten Gesetze des Sports zu beachten.



Seite 2 der Rechtsordnung

Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BBPV- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Rechtsordnung ist rechtsverbindlich für den BBPV, seine Mitglieder und deren Vereinsangehörige, den am Spielbetrieb teilnehmenden Spielgemeinschaften sowie deren Mitglieder.

1.2. Einrichtung und Unabhängigkeit des Landesverbandsgerichtes

Die Rechtspflege innerhalb des BBPV nimmt das Landesverbandsgericht (LVG) wahr. Es arbeitet unabhängig. Es entscheidet nach den allgemeinen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, den Satzungen, Ordnungen und den Regeln des BBPV, des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV), des Deutschen Boccia Verbandes (DBBPV) sowie der internationalen Organisationen des Boule-, Boccia- und Pétanque - Sports.

1.3. Zusammensetzung

Das LVG setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein soll, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. In jedem Verfahren verhandelt und entscheidet es in der Besetzung von drei Mitgliedern. Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Vorsitzenden ist unzulässig, es sei denn, der Vorsitzende ist befangen oder er beauftragt ausnahmsweise im begründeten Einzelfall einen Beisitzer mit seiner Vertretung, für den dann einer der beiden Ersatzbeisitzer nachrückt.

Die Mitglieder des LVG müssen volljährig sein.

Die Mitglieder des LVG werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden treffen die Mitglieder des LVG intern.

1.4. Aufgaben

Das LVG entscheidet auf Antrag über Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb und ahndet sportliche Vergehen (siehe hierzu 4.); Tatsachenentscheidungen, die ausschließlich von anderen Personen oder Organen abschließend zu treffen sind, unterliegen nicht der Entscheidungsgewalt des LVG. Sportliche Vergehen sind auch Verstöße gegen die bestehenden Satzungen, Ordnungen und Regeln sowie Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BBPV, seiner Mitglieder und deren Angehörige zu schädigen.

Das LVG entscheidet auf Antrag auch über die Anwendbarkeit und Verletzung vereinsrechtlicher Regelungen sowie über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands und anderer durch Satzung oder Ordnungen eingerichteter Gremien des BBPV; einem Einspruch stehen Proteste, Anträge usw gleich, die gegen Entscheidungen gerichtet sein können.

1.5. Zuständigkeit

Das LVG ist zuständig für Streitigkeiten und Vergehen im Verbandsgebiet des BBPV. Es ist ausschliesslich zuständig für Verfahren wegen Verfolgung und Ahndung sportlicher Vergehen (Verbandsstrafgewalt).

Für die Ahndung von Vergehen, die sich aus Regelungen nationaler oder internationaler Boule-, Boccia- und Pétanque - Organisationen ergeben, sind die zuständigen Gremien des Deutschen Pétanque Verbandes bzw. des Deutschen Boccia Verbandes als erste Instanz zuständig. Diese nationalen Organisationen sind auch Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des LVG.

2. Verfahrensvorschriften

2.1. Antragsbefugnis und Vertretung vor dem Landesverbandsgericht

Antragsberechtigt sind die Betroffenen, die Mitglieder sowie Vorstand, Mitgliederversammlung und Ausschüsse des BBPV.



Seite 3 der Rechtsordnung

Die Verfahrensbeteiligten können sich selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausweisen. Das Verbandsgericht kann einen Bevollmächtigten ausschließen, wenn er trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises einschließlich Belehrung über die Folgen zu keinem sachgemäßen Vortrag willens oder fähig ist.

2.2. Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch das Einreichen eines schriftlich verfassten Antrags eingeleitet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Entstehen des Grundes über die Geschäftsstelle des BBPV beim LVG einzureichen. Geht ein Antrag innerhalb der Frist unmittelbar beim LVG ein, gilt er mit der Eingangsbestätigung des Vorsitzenden als fristgerecht gestellt. Anträge auf Ahndung sportlicher Vergehen mit einer Verbandsstrafe kann nur der Vorstand des BBPV stellen. Antrag und alle Schriftsätze sind in ausreichender Zahl für alle Beteiligten vorzulegen.

Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Beteiligten
- kurze Darstellung des Sachverhaltes
- eine bestimmte Forderung
- Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel (einschl. Name und Anschriften)

Die Einleitung des Verfahrens (ausgenommen bei Verbandsstrafen) erfolgt durch den Vorsitzenden des LVG mit der Eingangsbestätigung und Mitteilung des Antrages an die Beteiligten. Wird eine Verbandsstrafe beantragt, bedarf es anstelle der Mitteilung einer Eröffnung des Verfahrens. Das LVG kann durch Beschluss von einer Eröffnung absehen, soweit zur Aufklärung des Sachverhalts noch weitere Ermittlungen vorzunehmen sind.

Die Einleitung des Verfahrens bzw. die Entscheidung über die Eröffnung soll innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang erfolgen. Kommt es zu keiner Einleitung bzw. Eröffnung innerhalb eines Monats oder wird diese abgelehnt, kann ein Antrag auf Entscheidung beim Verbandsgericht des DPV gestellt werden.

2.3. Entscheidungen nach Lage der Akten

Entscheidungen des LVG erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des LVG sie anordnet. Vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen in Eilfällen trifft das LVG stets ohne mündliche Verhandlung. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts einstweilige Anordnungen gegenüber den Beteiligten erlassen.

2.4. Ermittlungen und Beweisführung

Bis zur Einleitung bzw. Eröffnung des Verfahrens beim LVG führt der Vorstand des BBPV die Ermittlungen. Er hat Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zum Sachverhalt zu äußern oder zu schweigen oder sich der Unterstützung eines Bevollmächtigten zu bedienen.

Das LVG entscheidet auf der Grundlage der von den Beteiligten vorgelegten Beweise und schriftlichen Zeugenaussagen, einem sonstigen glaubhaft vorgetragenen Sachverhalt und/oder auf der Grundlage einer in der mündlichen Verhandlung erfolgten Beweisaufnahme und Sachvortrags.

Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

Der Vorsitzende kann zur eigenen Sachverhaltsermittlung des LVG Personen auch außerhalb der mündlichen Verhandlung zur schriftlichen Zeugenaussage auffordern und diese auch mündlich entgegennehmen. Gleiches gilt, soweit der Vorsitzende einen Beisitzer damit beauftragt. Über mündliche Aussagen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Zeugen gegen Unterschrift auszuhändigen oder zuzustellen; wird



Seite 4 der Rechtsordnung

sie zugestellt, gilt sie als schriftlich abgegeben, wenn dem Inhalt nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widersprochen wird, worauf der Zeuge ausdrücklich hinzuweisen ist. Im Falle des Widerspruchs kann eine anschließende Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen.

2.5. Ladungsfrist

Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von 14 Tagen gewährt werden; diese kann einvernehmlich verkürzt werden. Das LVG kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen. Im Fall unentschuldigter Ausbleibens kann das LVG eine Ordnungsmaßnahme entsprechend der Regelung über die Sitzungsordnung unter 2.9 ergreifen.

2.6. Zeugen

In der mündlichen Verhandlung sind Zeugen in einer vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln zu vernehmen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage im Sinne des allgemeinen Prozessrechts (StPO, ZPO, VwGO, etc.) zu belehren.

Gegen unentschuldig ausbleibende Zeugen kann der Vorsitzende eine Ordnungsmaßnahme nach Maßgabe der Regelung über die Sitzungsordnung unter 2.9 ergreifen.

2.7. Das letzte Wort

Die anwesenden Beschuldigten haben das „letzte Wort“.

2.8. Entscheidung

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung – bei mündlicher Verhandlung mit einer kurzen Begründung – verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von einem Monat nach Verkündung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

2.9. Sitzungsordnung; Verhandlung in Abwesenheit

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlicher Verhandlung kann der Vorsitzende Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Diese können in Ermahnungen, Verweisen, Geldbußen oder im Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

2.10 Befangenheit

An einem Verfahren darf als Mitglied des LVG nicht mitwirken,

- wer selbst beteiligt ist
- wer Angehöriger eines Beteiligten ist
- wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist
- wer sich selbst als befangen erklärt
- wer ausserhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des LVG in der Angelegenheit tätig gewesen ist.

Wenn Befangenheit eines LVG-Mitglieds geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des LVG über die Zulassung, wobei für das vom Befangenheitsantrag betroffene Mitglied ein Ersatzbeisitzer nachrückt.

Für den Fall, dass das LVG in gewählter Besetzung wegen Befangenheit nicht mehr verhandeln und entscheiden kann, wählt das LVG ein Entscheidungsgremium, das seinen Vorsitzenden, die beiden Beisitzer und die beiden Ersatzbeisitzer durch interne Wahl bestimmt.



Seite 5 der Rechtsordnung

2.11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des LVG haben - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände absolute Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

2.12 Verjährung

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, frühestens jedoch sechs Monate nach ihrem Entstehen. Andere Verstöße verjähren nach Ablauf eines Jahres.

Durch die Einleitung eines Verfahrens wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Rechtskraft der Entscheidung an.

3. Rechtsmittel

3.1. Berufung

Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung des LVG können die Beteiligten schriftlich Berufung zum Verbandsgericht des DPV als Schiedsgericht im Sinne der ZPO einlegen, sofern sie durch die Entscheidung in ihren Rechten beschwert sind. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe bei der Geschäftsstelle des BBPV oder beim Vorsitzenden des LVG eingegangen sein.

Die Berufung bedarf stets der Anerkennung des Verbandsgerichts des DPV in seiner jeweiligen Besetzung als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Die Anerkennung hat durch den Antragsteller und alle am Verfahren Beteiligten schriftlich zu erfolgen, soweit ihnen durch eine Berufungsentscheidung Nachteile entstehen können.

Weiteres zur Berufung regeln Satzung und Ordnungen des Deutschen Pétanque Verbandes und des Deutschen Boccia Verbandes.

3.2. Aufschiebende Wirkung

Das Einlegen der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsinstanz kann auf Antrag eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen; dies gilt nicht bei Entscheidungen, die auf Sperre wegen Verstoßes gegen die Sportdisziplin erkannt haben.

4. Verbandsstrafen

4.1. Ahndung von sportlichen Vergehen

Sportliche Vergehen können mit Verbandsstrafe geahndet werden. Der BBPV kann Strafen anderer Sportverbände übernehmen.



Seite 6 der Rechtsordnung

Sportliche Vergehen sind insbesondere

- die von der NADA festgestellte Einnahme verbotener Wirkstoffe und Substanzen (Doping);
- die Weigerung sich angeordneten Dopingproben zu unterziehen;
- Tätlichkeiten; insbesondere gegen Mitspieler, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter, Zuschauer oder unbeteiligte Aussenstehende;
- Beleidigung oder Bedrohung; insbesondere gegen Mitspieler, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter oder Zuschauer;
- Nichtbefolgen von Anordnungen der Schiedsrichter oder Mitglieder der Jury;
- schuldhaftes Herbeiführen eines Spiel- oder Turnierabbruchs;
- aktive oder passive Bestechung; schon der Versuch aktiver oder passiver Bestechung ist ein sportliches Vergehen;
- Spielmanipulation;
- verbandsschädigendes Verhalten;
- unsportliches Verhalten; insbesondere fremdenfeindliches, rassistisches, politisch extremistisches, obszönes, anstössiges, weltanschaulich oder provokativ beleidigendes Verhalten;

Verbandsstrafen können ausgesprochen werden gegenüber

1. Mitgliedern des BBPV
2. Einzelpersonen

4.2. Katalog der Verbandsstrafen

Das LVG kann durch Urteil erkennen auf:

- Verweis
- Auflage
- Geldbuße
- zeitlich befristete oder dauernde Sperre
- zeitlich befristeter oder dauernder Lizenzentzug
- zeitlich befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
- Veranstaltungssperre
- Abzug von Tabellenpunkten im Ligaspielbetrieb
- Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss vom Ligaspielbetrieb.

Neben einer Verbandsstrafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ausgesprochen werden.

4.3. Verweis

Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens verbunden mit der Erwartung, dass sich der Beschuldigte in Zukunft einwandfrei verhalten werde.

4.4. Auflage

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist. Zur Erfüllung von Auflagen aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen. Bei Nichteinhaltung können Sperren ausgesprochen werden.

4.5. Geldbuße

Die Verurteilung zu einer Geldbuße führt dem Beschuldigten klar vor Augen, dass sein gerügtes Verhalten ein erhebliches Maß an Unsportlichkeit erreicht hat und nicht mit mildereren Mitteln geahndet werden kann. Der Eingriff in die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten birgt die Erwartung in sich, dass diese spürbare Maßnahme ihn künftig von grob unsportlichem Verhalten abhalten wird.



Seite 7 der Rechtsordnung

4.6. Sperre

Alle Entscheidungen auf befristete Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs müssen zeitlich bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende der befristeten Maßnahme sind festzulegen.

Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch der Einzug der Lizenz, bzw. des Schiedsrichter-ausweises verbunden.

4.7. Grundsätze für die Bemessung von Verbandsstrafen; Bewährung

Beim Bemessen des Strafmaßes ist das gerügte Geschehen und die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu würdigen. Die Verbandsstrafe muss im Verhältnis zum sportlichen Vergehen stehen.

Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- das bisherige Verhalten
- die Folgen des sportlichen Vergehens
- das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
- das Verhalten nach Begehen des Vergehens
- die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.

Die Verbandsstrafen nach Ziffer 4.2. können nebeneinander verhängt werden.

Befristete Maßnahmen können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue sportliche Vergehen begeht.

4.8. Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit

Das LVG kann ein Verfahren mit oder ohne Anordnung von Auflagen einstellen, wenn die Schuld des Verursachers gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

4.9 Maßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog unter 4.2 gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme ausgesprochen werden darf.

5. Kosten und Gebühren

5.1. Gebühren und Auslagen

Verfahren vor dem LVG sind kostenpflichtig. Die Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zuzüglich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie wird mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.

Die Kosten trägt in der Regel der Verurteilte. Sie können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Wird das Verfahren eingestellt, trägt der BBPV die Kosten.



Seite 8 der Rechtsordnung

5.2. Kosten für Zeugen und Parteivertreter

Geladene Zeugen, Sachverständige und die nicht unterlegene Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

Kosten und Auslagen eines Rechtsbeistands/Rechtsanwalts sind nicht zu erstatten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Ergänzungsbestimmungen

Allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln sind zu beachten.

6.2 Begnadigung

Das Begnadigungsrecht steht dem Präsidenten des BBPV zu. Vor der Entscheidung über ein Gnadengesuch ist der Vorsitzende des LVG zu hören.

Ein Gnadengesuch ist erst zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstrafe abgegolten ist.

Gnadengesuche sind unmittelbar an den Präsidenten des BBPV zu richten und bei der Geschäftsstelle des BBPV einzureichen.

6.3 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Rechtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Februar 2008 beschlossen. Sie ersetzt alle Fassungen früherer Disziplinarordnungen und tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Bereits eingeleitete Verfahren sind noch nach der Disziplinarordnung in ihrer zuletzt geltenden Fassung weiterzuführen und zu beenden.